



Schweizer Casino Verband
Fédération Suisse des Casinos
Federazione Svizzera dei Casinò



Geschäftsbericht 2006

I. Editorial



Nach der Erteilung der ersten Konzessionen für den Betrieb von Spielbanken nach dem neuen Spielbankengesetz beabsichtigt der Bundesrat frühestens nach fünf Jahren Bilanz zu ziehen und die Frage zu prüfen, ob und allenfalls wann eine zweite Konzessionsrunde durchgeführt werden soll. Bis Ende 2006 hatte der Bundesrat diese Frage noch nicht entschieden. Im Hinblick auf den Entscheid gab der Schweizer Casino Verband (SCV) eine Studie in Auftrag, welche die volkswirtschaftliche Bedeutung der Casinos in der Schweiz aufzeigt und die Ergebnisse kommentiert. Im vergangenen Jahr 2006 präsentierten wir anlässlich einer Medienkonferenz die wichtigsten Resultate und Schlussfolgerungen dieser Studie. Die Hauptbefunde der Studie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Bruttospielertrag der altrechtlichen Schweizer Kursäle betrug im Jahr 1999 noch rund 370 Mio. Franken. Der Ertrag konnte unter dem neuen Marktregime bis Ende 2005 mit einer vergleichbaren Zahl von Betrieben mehr als verdoppelt werden.
 - Die 19 A- und B-Casinos in der Schweiz mit 2'224 Beschäftigten auf Vollzeitbasis zählen zu den wertschöpfungsintensivsten Branchen in der Schweiz.
 - Werden auch die indirekten Wirkungen (v.a. Vorleistungskäufe der Casinos, Ausgaben der Casinobeschäftigten) sowie die Effekte der Gästerausgaben ausserhalb des Casinos mit eingerechnet, generiert die Casinobranche Gesamtumsätze von knapp 1.3 Mia. Franken und eine Wertschöpfung von rund einer Milliarde Franken. Hiervon entfallen 96% auf die Schweizer Volkswirtschaft.
- Ausgesprochen hoch ist die fiskalpolitische Bedeutung der Schweizer Casinobranche, liefern doch die Casinos jedes Jahr einen beträchtlichen Beitrag in den Ausgleichsfonds der AHV des Bundes ab. Zusätzliche Millionen von Franken fliessen in Form von Unternehmens- und Einkommenssteuern an Bund, Kantone und Gemeinden.
 - Die Schweizer Casinos sind im Vergleich mit anderen Dienstleistungsbranchen ausgeprägt exportorientiert. Die Casinogäste aus dem Ausland steuern doch nicht weniger als ein Drittel (33%) zum gesamten Bruttospielertrag bei. Von den Gästen aus dem Ausland sind ca. 2.5% übernachtende Touristen.

Ein stolzes Resultat also nach wenigen Jahren! Allerdings kann diese Realität auch neue Begehrlichkeiten auslösen, wie das Beispiel „Mehrwertsteuer“ bestens belegt. Heute fallen die Bruttospielerträge, welche die Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes mit Glücksspielen tätigen, unter die Ausnahmebestimmung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer und sind von dieser Steuer unecht befreit. Dies bedeutet, dass die Umsätze nicht dieser Steuer unterliegen, aber auch kein Anrecht auf einen Abzug von Vorsteuern besteht. Diese Regelung hat sich für die Spielbanken bewährt und zu keinerlei Problemen geführt. Es besteht nun hingegen die Gefahr, dass im Rahmen der angekündigten Reform des Mehrwertsteuergesetzes diese Ausnahme ohne vertiefte Analyse gestrichen wird. Dagegen werden wir uns im Interesse unserer Mitglieder wehren und können dafür genug gute Argumente geltend machen. Tatsache ist, dass die Bruttospielerträge der Spielbanken der Spielbankenabgabe unterliegen. Deren Steuersätze liegen mit 40-80% des Bruttospielertrages um ein Vielfaches über denjenigen der Mehrwertsteuer. Eine Streichung würde im Widerspruch zur Bundesverfassung stehen, einen unnötigen administrativen Mehraufwand statt Vereinfachung schaffen und eine finanzielle Mehrbelastung an der Schmerzgrenze auslösen. In diesem Sinne haben wir bereits 2006 unsere Position gegenüber den zuständigen Behörden sowie Verbänden und in Gremien deutlich gemacht und sind gerüstet für den anstehenden legislativen Prozess. Wir bleiben am Ball, damit die Spielbanken nicht zum politischen „Bauernopfer“ werden!

Adriano Censi
Präsident

II. Branche

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die 17 Mitglieder des Schweizer Casino Verbandes.

Das Jahr 2006 fiel für die Branche einmal mehr zufriedenstellend aus: Die 17 dem SCV angeschlossenen Spielbanken erwirtschafteten im Jahr 2006 einen Bruttospielertrag (BSE) von 862,3 Mio. Franken. Damit konnte das Vorjahresergebnis nochmals verbessert werden (Vorjahr 809,8 Mio. Franken. Darin enthalten ist noch der Bruttospielertrag des Casinos Crans-Montana, das auf Ende 2005 aus dem SCV ausgetreten ist). Der Bruttospielertrag stammt zu 77,7% (670 Mio. Franken) aus dem Glücksspielautomatenangebot und zu 22,3% (192,3 Mio. Franken) aus dem Tischspiel. Die Mitglieder des SCV verzeichneten mehr als 4,7 Millionen Besucher (2005 ca. 4,4 Mio. Besucher) und beschäftigten 2'370 Angestellte (2'123 Vollzeitstellen).

Im Hinblick auf den Entscheid des Bundesrates über die Situation der Schweizer Casinolandschaft gab der SCV bei der Firma „BHP Hanser und Partner AG“ eine Studie in Auftrag. Die Erkenntnisse waren erfreulich und beweisen, dass die Spielbanken einen beachtlichen Beitrag zur schweizerischen Volkswirtschaft leisten und zu den wertschöpfungsintensivsten Branchen in der Schweiz zählen. Der Entscheid des Bundesrates betreffend eine allfällige neue Konzessionsrunde ist im Jahr 2007 zu erwarten. Der SCV vertritt diesbezüglich die Haltung, dass allfällige neue Konzessionen nicht zulasten



der bestehenden Casinos gehen dürfen und sich daraus ergebende Nachteile auszugleichen sind. Die Schweiz hat bereits heute die höchste Casinodichte Europas. Die Casinos haben hohe Investitionen getätigt und sind bereits heute einer intensiven Konkurrenz ausgesetzt. Sie unterliegen äusserst strengen und kostenintensiven gesetzlichen Rahmenbedingungen. Bei der allfälligen Erteilung von neuen Konzessionen müssen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen jeweils pro Region und die Auswirkungen auf die einzelnen bestehenden Casinos berücksichtigt werden. Bei der Konzessionierung von neuen Casinos ist damit zu rechnen, dass dies zu Lasten der Besuchsfrequenzen der bestehenden Casinos geht. Der negative Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Casinos muss daher durch entsprechende Abgabenerleichterungen ausgeglichen werden, damit die Casinos die Mittel erwirtschaften können, die sie benötigen, um die vom Gesetz verlangten Pflichten zu erfüllen. Weiterhin müssen die Casinos von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen bleiben, da keine andere Branche der Schweiz so hohe Abgaben zu leisten hat.

Schweizer Spielbankenbranche 2006 auf einen Blick

- Die 17 SCV-Mitglieder erzielten einen Bruttospielertrag (BSE) von 862,3 Mio. Franken.
- Davon kommen über die Hälfte, d.h. 456 Mio. Franken in Form der Spielbankenabgabe der Schweizer Gesamtbevölkerung zu Gute:
 - 394 Mio. Franken fliessen in den Ausgleichsfond der AHV und
 - 62 Mio. Franken in die Kassen der Standortkantone der B-Casinos.
- Über 4,7 Millionen Gäste besuchten die Casinos, die Mitglied des SCV sind.
- Die Spielbanken beschäftigten 2'370 Angestellte (2'123 Vollzeitstellen).

Bruttospielertrag 2006

Casino		BSE 2006 in CHF	Anteil Automaten	Anteil Tischspiel	Vergleich BSE 2005 / 2006
Mendrisio	B	132'660'000	60.3%	39.7%	9.0%
Lugano	A	108'774'107	76.5%	23.5%	6.7%
Montreux	A	102'490'097	86.8%	13.2%	18.5%
Baden	A	101'543'942	78.7%	21.3%	1.2%
Basel	A	94'211'769	82.4%	17.6%	4.7%
Bern	A	59'688'027	86.4%	13.6%	12.8%
Luzern	A	48'889'000	78.8%	21.2%	13.3%
St. Gallen	A	47'054'088	74.0%	26.0%	8.5%
Pfäffikon	B	41'650'505	71.7%	28.3%	20.2%
Locarno	B	31'950'728	90.6%	9.4%	-4.3%
Bad Ragaz	B	22'270'664	83.1%	16.9%	1.7%
Fribourg	B	21'860'281	90.4%	9.6%	18.5%
Schaffhausen	B	18'370'670	65.6%	34.4%	8.2%
Interlaken	B	12'120'364	92.4%	7.6%	8.6%
Courrendlin	B	11'097'033	89.1%	10.9%	14.3%
St. Moritz	B	4'434'328	62.7%	37.3%	7.4%
Davos	B	3'242'778	72.7%	27.3%	2.5%
Total		862'308'381	77.7%	22.3%	8.7%

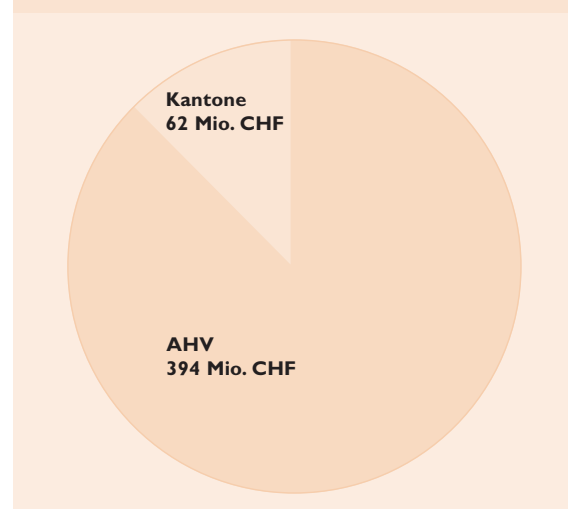
A Casino mit A-Konzession
B Casino mit B-Konzession

Spielbankenabgabe an AHV und Kantone: 456 Mio. Franken

Auf den Bruttospielerträgen erhebt der Bund die Spielbankenabgabe zwischen 40% und 80%. Im Jahr 2006 betrug die Abgabe auf dem Bruttospielertrag für die A- und B-Casinos durchschnittlich 52,9% (Durchschnitt A-Casinos 53,3%, Durchschnitt B-Casinos 52,0%). Die Spielbankenabgabe der Casinos mit einer A-Konzession fliesst vollumfänglich in die AHV. Die Abgabe der Casinos mit einer B-Konzession geht zu 60% in die AHV und zu 40% an den Standortkanton.

Insgesamt haben die 17 Spielbanken, die dem SCV angehören, Spielbankenabgaben in der Höhe von 456 Mio. Franken geleistet. Davon fließen 394 Mio. Franken in die AHV und 62 Mio. Franken an die Standortkantone der Casinos mit B-Konzession.

Spielbankenabgabe an AHV / Kantone:
456 Mio. Franken



III. Tätigkeiten des Verbandes

I. Recht

Im Frühjahr 2006 lud das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den SCV ein, zu einem Vorschlag für eine Teilrevision der Glücksspielverordnung Stellung zu nehmen. Eine Neuformulierung der Abgrenzungskriterien sollte den Spielautomatenherstellern den wirtschaftlichen Betrieb von Geschicklichkeitsautomaten ermöglichen. Damit die Spielabläufe freier als bisher gestaltet werden können, sollten die Geräte neu auch rein zufallsbestimmte Spielphasen aufweisen dürfen. Der Vorschlag von Bundesrat Blocher stiess in der Vernehmlassung auf heftige Kritik. Auch der SCV hatte sich – vor allem mit Blick auf den Sozial- und Jugendschutz – gegen die Teilrevision der Glücksspielverordnung ausgesprochen. Bei einer Aufweichung der bisherigen Abgrenzungskriterien würde die vom Gesetzgeber angestrebte klare Grenzziehung zwischen den beiden Geldspielautomatentypen wieder verwischt. Im Mai 2006 beschloss schliesslich das EJPD, auf eine Revision der Glücksspielverordnung zu verzichten. Es bleibt damit bei der klaren Abgrenzung zwischen Glücksspiel- und Geschicklichkeitsautomaten.

Anfang Oktober 2006 wurde die Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative „Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen“ eröffnet. Damit soll im Arbeitsgesetz der Schutz der Arbeitnehmer vor dem Passivrauchen am Arbeitsplatz gesetzlich verankert werden. Artikel 6 des Arbeitsgesetzes soll wie folgt ergänzt werden: „Arbeitsplätze sind rauchfrei. Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vor dem Passivrauchen zu schützen. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.“ Die Erläuterungen zur Revisionsvorlage sehen vor, dass der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen die Schaffung von speziellen Räumen zum Rauchen (so genannte Fumoirs) vorsehen kann. In diesen Fumoirs dürfte allerdings keine direkte Bedienung der Gäste angeboten werden.

Die Schweizer Spielbanken wären von einer solchen Regelung stark betroffen. Unter den Casinogästen findet sich ein überdurchschnittlich hoher Anteil Raucher. Die Befragung von vier Spielbanken während je drei Tagen hat ergeben, dass über 50% der Gäste Raucher sind. In der gleichen Umfrage wurde auch erhoben, dass ein ähnlich hoher Prozentsatz der Casinomitarbeitenden selber auch raucht.

Von einem Rauchverbot besonders stark betroffen wären die grenznahe gelegenen Casinos. Das Spielbankenverbot in der Schweiz wurde nicht zuletzt mit der Begründung aufgehoben, dem Bund (AHV) zusätzliche Einnahmen zu verschaffen und den Abfluss von Schweizer Spielgeldern ins Ausland zu verhindern und ausländische Spieler in die Schweiz zu holen. Die Spieler

sind in der heutigen Zeit sehr mobil und die grenznahe gelegenen Schweizer Casinos stehen in direkter Konkurrenz zu ausländischen Casinos. Damit würde ein Marktvorteil gegenüber dem Ausland, wo nicht geraucht werden darf (Italien und ab 1.1.2008 Frankreich) aufgegeben, bzw. es müssten Marktnachteile gegenüber dem Ausland, wo weiterhin geraucht werden darf (Deutschland und Österreich) in Kauf genommen werden.

Ein Rauchverbot in den Casinos würde sich äusserst negativ auf den Bruttospielertrag auswirken. Damit entstehen nicht nur den Casinos grosse Einnahmeverluste, sondern auch die Spielbankenabgabe an die AHV und die Standortkantone der B-Casinos würde sich stark verringern. Der SCV sprach sich daher klar gegen ein Rauchverbot in Casinos aus. Der SCV vertritt eine liberale Haltung und will Rauchverbote in der Kompetenz der einzelnen Unternehmen belassen. Es tangiert die unternehmerische Freiheit der Unternehmen und die persönliche Freiheit der Gäste zu stark, wenn der Staat vorschreibt, dass in Casinos nicht mehr geraucht werden darf. Zudem ist der Nichtrauchererschutz heute bereits in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz verankert. Danach hat der Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher nicht durch das Rauchen anderer Personen belästigt werden.

Die Eidg. Spielbankenkommission (ESBK) hat im Januar 2007 entschieden, dass die von der Loterie Romande in der Westschweiz betriebenen Tactilo-Automaten als Geldspielautomaten im Sinn des Spielbankengesetzes zu qualifizieren sind. Die ESBK ist aufgrund ihrer Abklärungen, in deren Verlauf auch technische Expertisen eingeholt wurden, zum Ergebnis gelangt, dass die Tactilo-Automaten Lotterielelemente nur noch in untypischer und abgeschwächter Form aufweisen. Diese Elemente, so die ESBK, seien im Vergleich zu den festgestellten Ähnlichkeiten mit den Geldspielautomaten gemäss Spielbankengesetz für das Publikum bedeutungslos. Eine auf den Sinnzusammenhang der Gesetzgebung gerichtete Auslegung führe zum Ergebnis, dass Geräte des Typs Tactilo ebenfalls dem Spielbankengesetz zu unterstellen seien. Dies bedeutet, dass der Betrieb solcher Geräte ausserhalb von Spielbanken verboten ist.

Damit wurde eine lange erwartete und wichtige Entscheidung getroffen, die für eine kohärente Glücksspielpolitik des Bundes spricht. Dieses Thema hatte den SCV in den vergangenen Jahren ständig beschäftigt. Der Entscheid der ESBK wurde von den Lotteriegesellschaften und allen Kantonen angefochten und ist damit noch nicht rechtskräftig. Das Bundesverwaltungsgericht als obere Instanz hat seinen Entscheid noch nicht gefällt.



2. Spiele / Technik / Sicherheit

Den Casinogästen kann in Zusammenarbeit mit der Firma Global Cash Access (GCA) der Geldbezug mit der Kreditkarte angeboten werden. Gäste, die mit ihrer Kreditkarte im Casino Geld beziehen möchten, können sich am GCA-Terminal die nötige Autorisierung selbstständig einholen und mit einem entsprechenden Beleg an den Kassen des Casinos das Geld beziehen. Bei dieser Lösung müssen – anders als bei einer Zusammenarbeit mit herkömmlichen Kreditkartenabwicklern – keine Kreditkartenkommissionen vom Casino übernommen werden. Das Casino Bern arbeitete als erstes Casino mit diesem System, welches später auch von anderen Casinos übernommen wurde.

Das bewährte C-Key-System, das seit April 2000 in allen Schweizer Casinos für die Eintrittskontrollen im Einsatz steht, wurde überarbeitet und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. In Zusammenarbeit mit der netMedia AG wurde das C-Key-System gemäss den Vorgaben des Spielbankengesetzes optimiert.

Details zu Spielangebot und Bruttospielertrag

- In den dem SCV angeschlossenen Spielbanken wurden insgesamt 3'190 Glücksspielautomaten und 227 Spieltische angeboten.
- Von den 862,3 Mio. Franken Bruttospielertrag der SCV-Mitglieder entfielen 192,3 Mio. Franken (22,3%) auf das Tischspiel und 670 Mio. Franken (77,7%) auf die Glücksspielautomaten.
- Der pro Gast erzielte Bruttospielertrag lag bei durchschnittlich 179 Franken. Die Bandbreite bewegte sich je nach Grösse und Standort der Spielbank zwischen 98 und 228 Franken.

3. Kommunikation

a) Verbandsinterne Kommunikation

Der SCV legte auch 2006 grossen Wert darauf, seine Mitglieder kontinuierlich und rechtzeitig zu informieren. Die Mitglieder wurden in Rundschreiben und Newslettern über aktuelle Fragen und Themen orientiert.

Die jährliche Delegiertenversammlung des SCV fand am 22. März 2006 im Casinò Admiral in Mendrisio statt. Ebenso unbestritten wie die ordentlichen Wahlen des Vorstands war die vom Vorstand vorgeschlagene Totalrevision der Statuten. Die Statuten wurden den veränderten Branchenstrukturen angepasst. Um die Gleichbehandlung der A- und B-Casinos auch statutarisch zum Ausdruck zu bringen, wurde namentlich das Stimmrecht neu geregelt. Allen Mitgliedern kommt nun neu eine Stimme zu.

b) Beziehungen zu Dach- und Branchenverbänden

Am 25. Januar 2006 wurde an der Generalversammlung der European Casinos Association (ECA) in London ein gemeinsamer „Code of Conduct for Responsible Gaming“ festgelegt. Damit einigten sich die angeschlossenen europäischen Casinos einen Mindeststandard im Bereich der Sozialschutzmassnahmen für gefährdete Spieler umzusetzen. Diese Standards umfassen folgende Punkte:

- Einhaltung eines definierten Zutrittsalters von Casinogästen
- Verpflichtung zur Schulung von Mitarbeitern im Bereich Sozialkonzept
- Angemessene und zurückhaltende Werbung
- Möglichkeit eines Selbstausschlusses für Casinogäste

Für die Schweizer Casinos bedeuten diese Standards keine zusätzlichen Neuerungen, setzen sie doch schon viel konkretere Vorgaben und Standards in ihren Betrieben um. Die gemeinsamen Standards zeigen aber, dass die europäischen Casinos die gleichen Ansätze und Wege zum Schutz von gefährdeten Gästen einführen werden. Dies bietet eine gute Plattform für weitere gemeinsame Gespräche und Erfahrungsaustausch.

c) Beziehungen zu Behörden

Die ESBK beurteilte 2006 die Sozialkonzept-Standards des SCV als zweckmässig und als gutes Arbeitsinstrument. Jedoch bemängelte sie die Unterschiede bei der Qualität der Umsetzung und bestand auf einer „individualisierten Anwendung“ der Standards. Konkret sollten die Spielbanken in diesem Zusammenhang den „regelmässigen Spieler“ in Bezug auf die Anzahl der wöchentlichen Besuche oder der gespielten Beträge definieren und die Früherkennung auf diese



„regelmässigen Spieler“ fokussieren. Der SCV hatte zum diesem Thema wie auch zur Geldwäschereiverordnung der ESBK mehrere Sitzungen mit der ESBK und generell einen regen Austausch.

Bezüglich des regelmässigen Spielers hatte der SCV materielle und rechtliche Bedenken und bat deshalb den Eidg. Datenschutzbeauftragten um eine Stellungnahme zur Frage, welche Daten die Casinos für die Umsetzung ihrer Sozialkonzepte verwenden dürfen. In seiner Stellungnahme bestätigte der stv. Datenschutzbeauftragte die Bedenken des SCV und führte in seiner Antwort aus, dass keine gesetzliche Grundlage dafür besteht, dass die Casinos für die Umsetzung der Sozialkonzepte auf vorhandene Daten aus dem Vollzug des Geldwäschereigesetzes oder aus Gästekarten (ohne ausdrückliche Zustimmung der Kunden) zurückgreifen dürfen.

Im Rahmen der Revision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) wird unter dem Titel der Vereinfachung des Steuersystems die Abschaffung möglichst vieler Steuer ausnahmen vorgeschlagen. Dabei besteht die Gefahr, dass auch die heute für die Spielbanken bestehende Ausnahme gestrichen wird. Der SCV nahm im Jahr 2006 mehrmals mit dem Eidg. Finanzdepartement Kontakt auf, um auf die besondere Problematik und auf die schwerwiegenden finanziellen Folgen einer Unterstellung des Bruttospielertrages unter die MWST aufmerksam zu machen. Die Spielbanken unterliegen bereits heute einer hohen Belastung durch die Spielbankenabgabe. Eine zusätzliche Belastung durch die MWST ist wirtschaftlich nicht mehr tragbar. Der SCV ist beim zuständigen Finanzdepartement vorstellig geworden, um darzustellen, dass die Spielbanken keine Mehrbelastung durch die MWST und insbesondere keine andere steuerliche Mehrbelastung akzeptieren. Der SCV steht bezüglich der Revision des MWSTG auch in engem Kontakt mit dem Schweizer Gewerbeverband, um die Ausnahme der Spielbanken von der MWST zu erhalten.

d) Public Affairs

Im Februar 2006 schlug der Bundesrat vor, die staatliche Finanzmarktaufsicht über Banken, Versicherungen und weitere Finanzintermediäre in der „Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zusammenzufassen und hierzu die Bankenkommission, das Bundesamt für Privatversicherungen und die Kontrollstelle zu einer einzigen Behörde zu fusionieren. Damit sollte im Bereich der Geldwäschereiaufsicht für alle Finanzintermediäre eine einheitliche Kontrolle geschaffen werden – mit Ausnahme der Spielbanken. In der Folge gäbe es in der Geldwäschereiaufsicht in Zukunft zwei Aufsichtsbehörden, nämlich die ESBK für die Spielbanken und die FINMA für alle anderen Finanzintermediäre. Die Geschäftsstellen von SCV und SRO wurden auf der politischen Bühne aktiv, damit eine mögliche Unterstellung der Casinos unter die Aufsicht



der FINMA in Betracht gezogen und diskutiert wird. Mit parlamentarischen Initiativen haben Ständerat Christoffel Brändli und Nationalrat Duri Bezzola eine Änderung von Art. 41 Abs. 4 des Spielbankengesetzes verlangt. Danach soll der reduzierte Abgabesatz von 20 Prozent für Spielbanken in Tourismusgebieten zeitlich verlängert werden (Bezzola während 4 Jahren, Brändli unbefristet). Die Kommission für Rechtsfragen (RK) des Nationalrates und die RK des Ständerates beschlossen im Berichtsjahr den beiden Initiativen Folge zu geben. Der Bundesrat sprach sich im Dezember 2006 gegen eine Verlängerung der Steuererleichterungen aus. Damit würde das Instrument der ursprünglichen Starthilfe zu einer länger dauernden Strukturhilfe. Der Bundesrat sieht in einer Verlängerung auch einen Verstoß gegen die Rechtsgleichheit. Die Vorstöße waren bis Ende 2006 nicht endgültig behandelt und werden 2007 noch Thema bleiben.

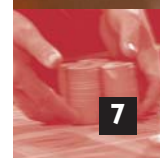
e) Public Relations

An seiner Bilanz-Medienkonferenz vom 6. April 2006 orientierte der SCV über die Ergebnisse des letzten Jahres und über die wichtigsten Schlussfolgerungen der Studie zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Schweizer Casinos. Wie üblich stiessen die Branchenzahlen in den Medien auf breites Interesse. Insgesamt wurden rund 45 meist neutrale Berichte publiziert, davon rund 60% in der Deutschschweiz, 34% in der Romandie und 6% im Tessin. Aber auch die elektronischen Medien aller Landesteile berichteten über die Situation der Branche im Jahr 2005.

Des Weiteren verschickte die Geschäftsstelle des SCV im Verlauf des Jahres Medienmitteilungen, gab Auskunft oder stellte sich für Interviews zur Verfügung.

4. Sozialkonzept

Auf Anfang 2006 trat die neue und optimierte Fassung der Sozialkonzept-Standards des SCV in Kraft. Die Sozialkommission hatte die bestehenden Sozialkonzept-Standards gestützt auf eine durchgeführte Standortbestimmung überarbeitet und mit Prozessen und Formularen für die Anordnung und Aufhebung von Spielsperren ergänzt. Sämtliche Prozess-Schritte sind klar und einheitlich geregelt. Das im Auftrag des SCV



entwickelte und von allen Spielbanken übernommene „Responsible Gambling Tool“ (REGATO), ein IT-Tool, basiert auf der neuen Fassung der Standards und erleichtert den Spielbanken die praktische Umsetzung der Standards und insbesondere die von der ESBK verlangte statistische Datenerfassung. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Datenerfassung wurden dazu gemeinsame Richtlinien erarbeitet.

Der SCV bietet seit Herbst 2006 Audits für die Sozialkonzept-Standards sowie individuelle Schulungen für das REGATO an. Die Audits konzentrieren sich auf die Anwendung der Sozialkonzept-Standards und fokussieren auf die Prozessqualität. Ziel der Audits ist einerseits, den Spielbanken eine Rückmeldung zum Stand der Anwendungen der Standards zu geben und andererseits, eine Vereinheitlichung der Datenerfassung anzustreben, zwecks Vergleichbarkeit der Kennzahlen zum Sozialschutz. Die ersten Ergebnisse werden 2007 zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des SCV stellten im Sommer ihre Halbjahreszahlen aus den Sozialkonzepten zur Verfügung, damit ein erster Vergleich 2005/2006 gezogen werden konnte. Die Gegenüberstellung der Halbjahreszahlen zeigte eine positive Tendenz auf, die auf verstärkte Bemühungen der Spielbanken bei der Umsetzung der Sozialkonzepte hinweisen.

Für das gesamte 2006 lässt sich schliesslich sagen, dass die Sozialkonzepte weiterhin gezielt umgesetzt wurden. Die Spielbanken, die dem SCV angeschlossen sind, verzeichneten 2006 ca. 3400 neue gesamtschweizerisch geltende Spielsperren. Bei 79 Prozent handelte es sich um freiwillige, bei 21 Prozent um angeordnete Sperren.

Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken in Zahlen

- Im Jahr 2006 haben die dem SCV angeschlossenen Spielbanken ca. 3400 neue Spielsperren registriert. Davon waren 79% vom Gast freiwillig beantragte und 21% von der Spielbank angeordnete Sperren.
- Die dem SCV angeschlossenen Spielbanken haben ca. 420 Spielsperren aufgehoben.
- Ende 2006 war ca. 16'000 Personen im gesamtschweizerischen Zutrittssystem (C-Key) gesperrt.
- Die dem SCV angeschlossenen Spielbanken schlossen mit ca. 380 Gästen eine Besuchsvereinbarung ab.
- Telefon 143 beriet im Auftrag des SCV bzw. seiner Mitglieder 5400 Personen telefonisch und 120 Personen online zum Thema Spielsucht.

Ende 2006 hatten insgesamt ca. 16'000 Personen eine gesamtschweizerisch geltende Spielsperre.

Gut akzeptiert, sowohl bei den Spielbanken selber wie auch bei den Gästen, wurde das im Oktober 2004 eingeführte Instrument der Besuchsvereinbarungen. 2006 wurden mit 380 Personen eine solche freiwillige Vereinbarung über eine beschränkte Anzahl von monatlichen Besuchen in den Schweizer Casinos abgeschlossen.

Auf Einladung des SCV trafen sich am 17. Oktober 2005 erstmals verschiedene unabhängige Fachleute, die sich beruflich mit Fragen der Suchtprävention beschäftigen, zu einem Kick-off Meeting. Diese Expertenkommission soll dem SCV als beratendes Gremium mit dem Ziel zur Seite stehen, eine wirksame Suchtprävention durch die Schweizer Spielbanken zu fördern und zu unterstützen. Die Expertenkommission nahm 2006 ihre Arbeit auf und diskutierte an mehreren Sitzungen Themen wie die „frühzeitige Erkennung von Spielsüchtigen“, der „regelmässige Spieler“ und die periodischen Schulungen der Casinoangestellten.

Die Sozialschutzmassnahmen der Schweizer Spielbanken geniessen weltweit hohe Anerkennung und werden an internationalen Konferenzen immer wieder als vorbildlich dargestellt.

5. Selbstregulierung / Geldwäschereigesetzgebung

Der SCV führt eine Selbstregulierungsorganisation (SRO SCV) im Sinn des Geldwäschereigesetzes. 2006 war ein Vorbereitungsjahr für wichtige Weichenstellungen im Bereich der für Spielbanken geltenden Rechtsgrundlagen der Geldwäschereiabwehr. Unbestritten schneidet das Schweizer Geldwäscherei-Abwehrdispositiv für Spielbanken im internationalen Vergleich bereits heute sehr gut ab. In keinem anderen europäischen Land bestehen ähnlich griffige und konsequent umgesetzte Vorschriften wie das Reglement der SRO SCV für die ihr Angeschlossenen und die geltende Geldwäschereiverordnung der ESBK für die weiteren Schweizer Spielbanken.

a) FATF

Die Empfehlungen der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) bilden den international anerkannten Standard, den ein Land zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung einhalten soll. 2003/2004 hat die FATF ihre Empfehlungen umfassend revidiert. Das verlangt nach Anpassungen auch des schweizerischen Geldwäschereirechts, die weit fortgeschritten, aber noch nicht abgeschlossen sind.

Im November 2005 hat die FATF ihren dritten Länderbericht Schweiz publiziert. Seither hat sie die Ergebnisse weiterer Länderexamen über Staaten mit Spielbanken veröffentlicht. Die SRO SCV hat die betreffenden Berichte zu Belgien, Dänemark, Irland, Italien, Portugal, Schweden, Spanien sowie den Übersee-Staaten Australien und USA hinsichtlich ihrer Behandlung des Spielbankenbereichs mit dem FATF-Länderbericht Schweiz verglichen. Dabei zeigte sich die Tendenz der FATF, anderen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der FATF-Richtlinien namhafte Freiräume zuzugestehen, im Falle der Schweiz aber auf strengster Genauigkeit zu beharren. So überrascht beispielsweise nicht, dass die FATF den US-Casinos weiterhin erlaubt, den Schwellenwert für die Identifikation bei Kassageschäften im Regelfall auf USD 10'000 zu belassen, aber von der Schweiz (und einzelnen, aber nicht allen weiteren Ländern!) Einhaltung des FATF-Schwellenwerts von 3000 USD/Euro fordert. Solch unterschiedliche Ellen setzen sich in der Untersuchungstiefe und -breite der FATF nahtlos fort, indem die FATF das Spielbankenwesen in den anderen europäischen Ländern meist nur höchst oberflächlich prüfte, im Falle der Schweiz aber mit der Lupe arbeitete. Im Lichte dieser wenig konsistenten Praxis der FATF vertritt die SRO SCV dezidiert die Auffassung, dass auch das für Schweizer Spielbanken geltende Geldwäscherei-Abwehrdispositiv an seiner herausragenden Gesamtwirkung zu messen ist, wogegen eine buchstabengetreue Spiegelung jeder einzelnen FATF-Vorgabe im Widerspruch stünde zur jüngeren schweizerischen Praxis der Prioritätensetzung auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes und eines vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Regulierungen.

b) GwV ESBK

Im Berichtsjahr nahm die ESBK ihre Arbeiten an einer neuen Geldwäschereiverordnung (GwV ESBK) wieder auf. Bis Ende des Berichtsjahrs wurde der überarbeitete Entwurf den Spielbanken leider noch nicht zur angekündigten Vernehmlassung zugestellt, so dass die angestrebte Koordination mit dem neuen Reglement der SRO SCV (siehe nachfolgender Abschnitt) noch nicht stattfinden konnte. Würden allerdings die Vorstellungen der ESBK integral umgesetzt, so hätten die betroffenen Spielbanken schwere Einbussen der Erlöse und markante Kostensteigerungen hinzunehmen, ohne dass eine nennenswerte Verbesserung des Abwehrdispositivs erzielt würde. Das nach den Intentionen des Gesetzgebers förderungswürdige Tischspiel würde massiv behindert, und auch im Automatenbereich wäre eine starke Abwanderung von Spielgästen hinzunehmen, die gehäufte Identifizierungen und Erfassungen sowie obligatorische player tracking cards als unakzeptablen Eingriff in die Privatsphäre erfahren würden.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, drängte sich für den SCV auf, die Aussensicht eines unabhängigen Experten



einzuholen. Dieser sollte den Handlungsspielraum aufzeigen, um eine rechtlich korrekte, dabei aber operativ machbare und wirtschaftlich tragbare Umsetzung der FATF-Empfehlungen 2003/ 2004 zu erreichen. Hierzu traten SCV und SRO mit Herrn Prof. Dr. Peter Nobel (Zürich) in Verbindung, einem anerkannten Spezialisten des schweizerischen Finanzmarktrechts, der als seinerzeitiger interimistischer Leiter der Kontrollstelle für Geldwäscherei auch über einen starken Praxisbezug verfügt, und beauftragten ihn mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens. Das von Prof. Nobel erstellte Rechtsgutachten „zum Verhältnis der Selbstregulierungsorganisation des Schweizer Casinoverbandes zur Eidgenössischen Spielbankenkommission“ bestätigt, dass der SCV mit seiner Regulierung im Bereich der Geldwäschereiabwehr auf dem richtigen Weg ist. Das Gutachten bestätigt insbesondere, dass der SCV einen Anspruch auf Selbstregulierung hat, wogegen der ESBK im Bereich der Geldwäschereibekämpfung nur eine subsidiäre Regelungsbefugnis zukommt – nämlich nur soweit, als der SCV nicht selber eine angemessene, d.h. gesetzeskonforme, lückenlose und zureichende Regelung der Sorgfaltspflichten für die angeschlossenen Spielbanken getroffen hat. Bei der Beurteilung der Angemessenheit kommt der ESBK freilich ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dieser Ermessensausübung sind jedoch klare Grenzen gesetzt. Dabei ist ein konstruktiver Dialog zwischen der ESBK und dem SCV für die Beurteilung der Angemessenheit der im neuen Reglement SRO SCV getroffenen Regelungen unentbehrlich, und zwar vor dem Inkrafttreten der neuen GwV ESBK.

c) Reglement der SRO SCV

Die Spielbanken sind die einzigen Schweizer Finanzintermediäre, für welche die neuen Schweizer Geldwäscherei-Standards gemäss revidierten FATF-Empfehlungen 2003/2004 weder auf Ebene Behördenverordnung noch auf Ebene Selbstregulierung umgesetzt sind. Die SRO SCV hat deshalb im Berichtsjahr die Totalrevision ihres Reglements vorangetrieben und die neue Fassung im April 2006 der ESBK unterbreitet. Das neue Reglement der SRO SCV trägt den anerkannten Regulierungsgrundsätzen der Verhältnismässigkeit, des

Kostenbewusstseins und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit („same business, same risks, same rules“) Rechnung. Den Angeschlossenen wird damit eine Regulierung vorgegeben, die

- alle für die Spielbanken wesentlichen Bestimmungen im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung im selben Dokument vereint (Praxistauglichkeit),
- die Vorgaben von GwG und FATF im Rahmen der aktuellen Schweizer Standards branchenspezifisch umsetzt (Rechtskonformität und Wirksamkeit),
- und dabei auch den jüngsten Richtlinien für Finanzmarktregulierung optimal Rechnung trägt (Wettbewerbsneutralität, Verhältnismässigkeit und Kostenbewusstsein).

Die materiell wichtigste Neuerung des neuen Reglements SRO SCV betrifft das Identifikationssystem.

Analog der massgeblichen EU-Richtlinie wird den Casinos neu die Wahl zwischen zwei Identifikationssystemen ermöglicht: Entweder identifiziert das Casino alle Gäste am Eingang und danach nur noch bei Sonderfällen (besonders hohe Transaktionssumme; besondere Abklärungen etc.), oder die Identifizierung erfolgt wie bisher beim Erreichen bestimmter Schwellenwerte, weiterhin gefolgt von so genannten Erfassungen zwecks Verhinderns von smurfing.

Aufgrund erster Teilinformationen der ESBK über Elemente ihrer kommenden GwV ESBK und weiterer Bedürfnisse hat der SCV am neuen Reglement SRO SCV verschiedene Modifikationen vorgenommen und die so modifizierte Fassung des neuen Reglements anfangs Dezember 2006 wiederum der ESBK übermittelt mit dem Ersuchen um einen zeitnahen Dialog. Bis zur Verfassung dieses Berichts konnte noch kein Gespräch darüber geführt werden.

IV. Verbandsorgane

1. Verbandsmitglieder

Mit Ausnahme der Casinos Meyrin und Crans-Montana, das auf Ende 2005 aus dem SCV ausgetreten ist, waren im Berichtsjahr sämtliche Schweizer Spielbanken dem SCV angeschlossen (vgl. Mitgliederliste auf der letzten Seite).

2. Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung fand am 22. März 2006 unter dem Vorsitz des Präsidenten Adriano Censi in Mendrisio statt.

3. Vorstand

Der Vorstand traf sich im Berichtsjahr zu insgesamt 9 Sitzungen. Er setzte sich nach der Wahl durch die Delegiertenversammlung vom 22. März 2006 aus folgenden Personen zusammen:

Präsident: Adriano Censi
Vizepräsident Peter Probst

Vertreter der A-Casinos:
Guido Egli (Grand Casino Luzern)
Daniel Frei (Grand Casino Bern)
Peter Probst (Grand Casino Baden)
Gert Thoenen (Grand Casino Basel)

Vertreter der B-Casinos:

Peter Bratschi (Casino Bad Ragaz)
Max Geu (Casino Zürichsee)
Hubertus Thonhauser (Casino St. Moritz)
Thierry Schluchter (Casino du Jura)

4. Geschäftsstelle

Seit Beginn September 2006 leitet neu Marc Friedrich die Geschäftsstelle des SCV an der Marktgasse 50 in Bern. Er löste damit Frau Jolanda Moser ab, welche seit dem 1. September 2000 massgeblich und erfolgreich beim Aufbau und Positionierung des Verbandes gewirkt hatte. Mit Marc Friedrich gewann der SCV einen Geschäftsführer, der sich dank seiner beruflichen Laufbahn rasch in der Spielbankenbranche zurechtfinden wird.

Anfang 2006 trat Beat Füglistaller die neu geschaffene Stelle als Koordinator Sozialkonzept an. Er ist in dieser Funktion insbesondere zuständig für den Aufbau und die Leitung der Kompetenzstelle Sozialkonzept auf Verbandsebene. Frau Alexandra Zulauf steht der Geschäftsstelle als Assistentin zur Seite.

5. Rechnungsführung und Revisionsstelle

Rechnungsführer ist Herr Fritz Balmer, Buchhalter, Wilderswil. Die HoGa Treuhand AG, Interlaken ist als Revisionsstelle tätig.

V. Fachkommissionen

1. Rechtskommission

Angesichts der äusserst strengen Regulierung der Branche sehen sich die Spielbanken häufig mit rechtlichen Fragen und Problemen konfrontiert. Um die Mitglieder und den Verband in diesem für sie zentralen Bereich unterstützen und beraten zu können, existiert die Rechtskommission (RK). Auch 2006 leistete die RK einen wertvollen Dienst und stand ad hoc und bilateral stets beratend zur Verfügung.

2. Technische Fachkommission

Die Technische Fachkommission (TFK) beschäftigt sich mit sämtlichen operativen Fragen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben.

3. Sozialkommission

Die Sozialkommission setzt sich aus den Sozialkonzept-Verantwortlichen der Casinos zusammen. Wie im Jahr zuvor war für die Sozialkommission angesichts der aktuellen Themen auch 2006 ein arbeitsreiches Jahr.

4. Expertenkommission

Die 2006 neu gebildete Expertenkommission steht dem SCV als beratendes Gremium zur Seite mit dem Ziel, eine wirksame Suchtprävention durch die Schweizer Spielbanken zu fördern und zu unterstützen. Sie setzt sich aus folgenden Fachleuten zusammen:

- Dr. med. Andreas Canziani
- Dr. med. Tazio Carlevaro
- Dr. med. Karin Faisst
- Prof. Jörg Häfeli
- Dipl.-psych. Renanto Poespodihardijo
- Dr. med. Claude Uehlinger



VI. Bilanz per 31. Dezember 2006

mit Vorjahresvergleich	2006	2005
	Fr.	Fr.
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
<i>Flüssige Mittel</i>		
Kasse	1'087.35	
Bankguthaben	5'219.95	7'385.55
Bankguthaben	61'357.60	61'184.60
Bankguthaben	67'322.14	94'863.24
Bankguthaben		51'810.15
Festgeldkonto	600'000.00	600'416.00
<i>Forderungen</i>		
Forderungen	11'624.20	
<i>Andere Forderungen</i>		
Eidg. Steuerverwaltung, Verrechnungssteuer	2'456.15	1'885.60
Total Umlaufvermögen	749'067.39	817'545.14
Anlagevermögen		
<i>Büroeinrichtung</i>		
Mobilien Büroeinrichtung	6'000.00	4'000.00
Total Anlagevermögen	6'000.00	4'000.00
TOTAL AKTIVEN	755'067.39	821'545.14
PASSIVEN		
Fremdkapital		
<i>Kurzfristige Verbindlichkeiten/Passive Rechnungsabgrenzungen</i>		
Diverse Verbindlichkeiten	21'896.58	73'060.25
Passive Rechnungsabgrenzungen/Kreditoren	15'815.80	15'000.00
Total Fremdkapital	37'712.38	88'060.25
Vermögen		
Reservefonds	500'000.00	500'000.00
Gewinnvortrag	217'355.01	233'484.89
Total Vermögen	715'355.01	733'484.89
TOTAL PASSIVEN	755'067.39	821'545.14

VII. Erfolgsrechnung vom 1.1.2006 – 31.12.2006

mit Vorjahresvergleich

	2006	2005
	Fr.	Fr.
ERTRAG		
Jahresbeiträge	901'761.00	738'410.00
Aktivzinsen	7'017.70	5'387.45
Lizenzgebühren C-Key	24'726.65	10'205.25
Ausserordentliche Erträge	6'234.35	
Provision Restomat	5'013.80	4'989.44
TOTAL ERTRAG	944'762.50	758'992.14
AUFWAND		
Geschäftsstelle		
Löhne	251'753.30	198'559.25
Sozialleistungen und übrige Personalkosten	39'536.30	29'797.05
Infrastruktur	15'200.48	13'568.40
Reisespesen etc.	29'039.50	7'199.70
Weiterbildung	14'045.00	230.00
Miete & Nebenkosten	34'085.95	33'845.50
Total Geschäftsstelle	383'660.53	283'199.90
Vorstand/Verwaltung		
Entschädigung an Vorstand	70'250.00	64'000.00
Entschädigung/Arbeitsgruppen TFK, RK, SK, EK	53'600.00	26'000.00
Taggelder/Reiseentschädigung Vorstand	46'794.90	40'586.90
Allgemeine Verwaltungskosten Vorstand	22'173.90	18'972.15
Delegiertenversammlung		5'000.00
Total Vorstand/Verwaltung	192'818.80	154'559.05
Kommunikation		
Übersetzungen	13'315.00	25'507.60
Public Relations	94'043.65	75'580.35
Public Affairs	60'000.00	60'000.00
Total Kommunikation	167'358.65	161'087.95
ÜBERTRAG	743'837.98	598'846.90

VII. Erfolgsrechnung vom 1.1.2006 – 31.12.2006

mit Vorjahresvergleich	2006	2005
	Fr.	Fr.
ÜBERTRAG	743'837.98	598'846.90
Beratungskosten		
Mandate Recht	21'624.20	33'991.90
Mandate Technik	22'144.10	31'140.00
Sozialkonzept	8'070.00	45'057.20
Kooperation Tel. 143	34'000.00	36'000.00
Volkswirtschaftliche Studie	70'565.45	
Responsible Gambling Tool	10'760.00	
Total Beratungskosten	167'163.75	146'189.10
Beiträge		
Mitgliederbeiträge an andere Verbände	41'173.50	38'959.15
Steuern/Versicherungen		
Einkommens- und Vermögenssteuern	1'889.15	1'143.15
Versicherungen	655.70	655.70
Total Steuern/Versicherungen	2'544.85	1'798.85
Abschreibungen		
Abschreibungen/Büroeinrichtungen	6'172.30	2'000.00
TOTAL AUFWAND	960'892.38	787'794.00
REKAPITULATION		
Total Ertrag	944'762.50	758'992.14
Total Aufwand	960'892.38	787'794.00
MEHRAUFWAND (-) / -ERTRAG	- 16'129.88	- 28'801.86

VIII. Mitglieder

A-Konzessionäre

Spielbank Baden AG	Haselstrasse 2 5400 Baden	Tel. 056 204 07 07 Fax 056 204 07 08	www.grandcasinobaden.ch
Airport Casino Basel AG	Flughafenstrasse 225 4025 Basel	Tel. 061 327 20 20 Fax 061 327 20 30	www.grandcasinobasel.com
Grand Casino Kursaal Bern AG	Kornhausstrasse 3 3000 Bern 25	Tel. 031 339 55 55 Fax 031 339 55 50	www.grandcasino-bern.ch
Casinò Lugano SA	Via Stauffacher 1 6900 Lugano	Tel. 091 973 71 11 Fax 091 973 71 12	www.casinolugano.ch
Grand Casino Luzern AG	Haldenstrasse 6 6006 Luzern	Tel. 041 418 56 56 Fax 041 418 56 55	www.grandcasinoluzern.ch
Casino de Montreux SA	Rue du Théâtre 9 Case Postale 387 1820 Montreux	Tel. 021 962 83 83 Fax 021 962 83 90	www.casinomontreux.ch
Grand Casino St. Gallen AG	St. Jakob Strasse 55 9000 St. Gallen	Tel. 071 394 30 30 Fax 071 394 30 31	www.casinosg.ch

B-Konzessionäre

Casinò Admiral SA	Via Angelo Maspoli 18 6850 Mendrisio	Tel. 091 640 50 20 Fax 091 640 50 25	www.casinomendrisio.ch
Casino Bad Ragaz AG	Hans-Albrecht-Strasse 7310 Bad Ragaz	Tel. 081 303 39 39 Fax 081 303 39 99	www.casinoragaz.ch
Casino Davos AG	Promenade 63 7270 Davos Platz	Tel. 081 410 03 03 Fax 081 410 03 09	www.casinodavos.ch
Casino de Fribourg	Route du Lac 11 1763 Granges-Paccot	Tel. 026 467 70 00 Fax 026 467 70 07	www.casinodefribourg.ch
Casino Interlaken AG	Strandbadstrasse 44 3800 Interlaken	Tel. 033 827 62 10 Fax 033 827 62 08	www.casino-interlaken.ch
Casino du Jura	Sur Haute-Rive 1 2830 Courrendlin	Tel. 032 436 10 80 Fax 032 436 10 81	www.lucienbarriere.com
Casinò Locarno SA	Largo Zorzi 1 Casella postale 1543 6601 Locarno	Tel. 091 756 30 30 Fax 091 756 30 31	www.casinolocarno.ch
CSA Casino Schaffhausen AG	Herrenacker 7 Postfach 8201 Schaffhausen	Tel. 052 630 30 30 Fax 052 630 30 31	www.casinoschaffhausen.ch
Casino St. Moritz AG	27, Via Mezdi 7500 St. Moritz	Tel. 081 837 54 54 Fax 081 837 54 50	www.casinostmoritz.ch
Casino Zürichsee AG	Seedammstrasse 3 8808 Pfäffikon SZ	Tel. 055 416 30 30 Fax 055 416 30 31	www.casinozuerichsee.ch



Schweizer Casino Verband
Marktgasse 50, Postfach 593
CH-3000 Bern 7
Telefon: +41 (0)31 332 40 22
Telefax: +41 (0)31 332 40 24
www.switzerlandcasinos.ch